

**Neuerlaß der**  
**Unternehmenssatzung**  
**für das Kommunalunternehmen “KU Niederwinkling”**

Anstalt des öffentlichen Rechts der Gemeinde Niederwinkling

vom 08.12.2025

Der Neuerlass dieser Unternehmenssatzung löst die Unternehmenssatzung vom 04.05.2011 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 27.04.2012 und der 2. Änderungssatzung vom 15.03.2017 ab.

Aufgrund von Art. 23 Satz 1 und Art. 89 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Gemeinde Niederwinkling folgende

**Unternehmenssatzung**

**§ 1 Name, Sitz, Stammkapital**

- (1) Das Kommunalunternehmen Niederwinkling ist ein selbstständiges Unternehmen der Gemeinde Niederwinkling in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts.
- (2) Es führt den Namen „KU Niederwinkling“ mit dem Zusatz „Anstalt des öffentlichen Rechts der Gemeinde Niederwinkling“.
- (3) Das Kommunalunternehmen hat seinen Sitz in der Gemeinde Niederwinkling.
- (4) Das Stammkapital beträgt 50.000 Euro.
- (5) Die Gewährsträgerschaft für das Kommunalunternehmen obliegt der Gemeinde Niederwinkling (Art. 89 Abs. 4 GO)
- (6) Das Kommunalunternehmen führt ein Dienstsiegel mit dem Bayerischen Staatswappen und der Umschrift “Kommunalunternehmen Niederwinkling Bayern”.

## § 2 Gegenstand des Kommunalunternehmens

- (1) Das Kommunalunternehmen übernimmt folgende, auf es übertragene Aufgaben, die es im eigenen Namen und in eigener Verantwortung durchführt:
- a) Errichtung, das Gebäudemanagement (bauliche Veränderungen, Instandhaltung, Bewirtschaftung) sowie die Verwaltung und den Betrieb folgender Liegenschaften:
    - I. Dorf- und Begegnungszentrum Niederwinkling Bayerwaldstraße 5
    - II. Dorf- und Begegnungszentrum Niederwinkling Bayerwaldstraße 7
    - III. Dorf- und Begegnungszentrum Niederwinkling Bayerwaldstraße 11
    - IV. Wohnungsbaumaßnahmen soweit nicht nach § 2 Abs. 2 Buchstabe a), röm. IX (staatlich geförderte Projekte)
    - V. Ambulant betreute Seniorenwohngemeinschaft
  - b) die Beschaffung, der Betrieb und der Unterhalt des kommunalen Fuhrparks mit Ausnahme von Rettungs-, Einsatz- und Feuerwehrfahrzeugen
  - c) die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Gewinnung von Energie aus erneuerbaren Quellen, namentlich hier Photovoltaikanlagen
  - d) die Errichtung und der Betrieb eines Nahwärmenetzes
  - e) Erstellung und der Vertrieb des Gemeindemagazins „Blickwinkl“
  - f) Böschungsmäharbeiten für die Gemeinde Niederwinkling und im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit für die Mitgliedsgemeinden der VGem Schwarzach
  - g) Umsetzung und Betreuung des seniorenpolitischen Konzepts der Gemeinde Niederwinkling im Rahmen des Quartierskonzepts
  - h) Umsetzung des Klimaschutzmanagements
  - i) die Entwicklung, Erschließung und Vermarktung von Wohn-, Industrie- und Gewerbegebieten und -objekten einschl. der erforderlichen Grundstücksgeschäfte sowie grundstücksgleichen Geschäften

(2) Dem Kommunalunternehmen wird zudem die Durchführung folgender Aufgaben, die sie im Auftrag der Gemeinde Niederwinkling als deren Erfüllungsgehilfe wahrnimmt, übertragen:

a) Errichtung, das Gebäudemanagement (bauliche Veränderungen, Instandhaltung, Bewirtschaftung) sowie die Verwaltung und den Betrieb folgender Liegenschaften:

- I. Gemeindebücherei St. Wolfgang
- II. Sportanlage Niederwinkling
- III. Turn- und Sporthalle
- IV. Donauerlebnis- und Rettungszentrum incl. Konzept- und Machbarkeitsplanungen
- V. Bürgerhaus, Dorfplatz 1
- VI. Gemeinschaftshaus, Dorfplatz 3
- VII. Kreative Dorfwerkstatt Niederwinkling
- VIII. die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Gewinnung von Energie aus erneuerbaren Quellen, namentlich hier Photovoltaikanlagen
- IX. Wohn- und Gewerbeobjekt, Am Schmiedacker 2
- X. Kommunaler Wohnungsbau im Rahmen von staatlichen Förderungen (z.B KommWFP)

b) Errichtung und das Gebäudemanagement ohne die operative Leitung, Verwaltung und Betrieb der folgenden Liegenschaften:

- I. Grundschule Niederwinkling
- II. Kindertagesstätte Storchennest
- III. Kinderkrippe "Winklinger Nesterl"
- IV. Freibad Niederwinkling
- V. Bauhof Niederwinkling

(3) Das Kommunalunternehmen kann die vorstehend genannten Aufgaben im Rahmen der kommunalen Zusammenarbeit auch für andere Gemeinden wahrnehmen.

- (4) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann das Kommunalunternehmen Neben- und Hilfsbetriebe einrichten und unterhalten, die die Aufgaben des Kommunalunternehmens fördern und wirtschaftlich mit ihnen zusammenhängen.
- (5) Zur Förderung seiner Aufgaben kann das Kommunalunternehmen andere Unternehmen errichten und sich an anderen Unternehmen beteiligen, wenn das dem Unternehmenszweck dient. Die für die Gemeinde geltenden Vorschriften über die Errichtung von und Beteiligung an Unternehmen sind entsprechend anzuwenden. Insbesondere ist sicherzustellen, dass die Haftung des Kommunalunternehmens auf einen bestimmten Betrag begrenzt ist.

### § 3 Organe

Organe des Kommunalunternehmens sind

- a) der Vorstand und
- b) der Verwaltungsrat.

Sie geben sich, sofern gesetzlich vorgeschrieben, jeweils eine Geschäftsordnung.

### § 4 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus einem Mitglied.
- (2) Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von 5 Jahren bestellt. Eine erneute Bestellung ist zulässig.
- (3) Der Vorstand leitet das Kommunalunternehmen eigenverantwortlich nach Maßgabe der Gesetze, dieser Unternehmenssatzung sowie der vom Verwaltungsrat erlassenen Geschäftsordnung für den Vorstand.
- (4) Der Vorstand vertritt das Kommunalunternehmen nach außen.
- (5) Geschäfte, die in die Zuständigkeit des Verwaltungsrates fallen, dürfen erst nach einer durch dieses Organ erteilten Zustimmung ausgeführt werden. Ausnahmsweise kann der/die Vorsitzende des Verwaltungsrates den Vorstand zum Abschluss eines Geschäftes, das nach der Unternehmenssatzung der

Zustimmung des Verwaltungsrates bedarf, ermächtigen, wenn das Geschäft keinen Aufschub duldet und ein rechtzeitiger Beschluss des Verwaltungsrates nicht herbeigeführt werden kann. Derart durchgeführte Geschäfte müssen dem Verwaltungsrat in seiner nächsten Sitzung bekanntgegeben werden.

- (6) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und auf Anforderung dem Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Auskunft zu geben.
- (7) Der Vorstand ist dem Kommunalunternehmen gegenüber verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten, die ihm hinsichtlich der Ausübung und des Umfanges seiner Geschäftsführungsbefugnis durch die Unternehmenssatzung sowie die Geschäftsordnung auferlegt werden.
- (8) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat halbjährlich Zwischenberichte über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplans schriftlich vorzulegen. <sup>2</sup>Des Weiteren hat der Vorstand den Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolggefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. <sup>3</sup>Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt der Gemeinde Niederwinkling haben können, ist diese zu unterrichten; der Verwaltungsrat ist hierüber unverzüglich zu unterrichten.
- (9) Der Verwaltungsrat kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes Mitglieder des Vorstands durch Beschluss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder des Verwaltungsrats vorzeitig abberufen
- (10) Für den Fall der Verhinderung des Vorstands bestellt der Verwaltungsrat im Benehmen mit dem Vorstand einen Bevollmächtigten aus dem Unternehmen zur Vertretung im Rahmen der laufenden Geschäfte. Dieser Vertreter ist kein Mitglied des Vorstands, sondern sinngemäß wie Handlungsbevollmächtigte gem. § 54 Handelsgesetzbuch zu behandeln. Die Dauer der Vertretungsbefugnis ist längstens auf die Dauer der Organbestellung des Vorstandsmitglieds beschränkt; wiederholte Bestellung des Bevollmächtigten ist zulässig.

## § 5 Der Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem Vorsitzenden und vier übrigen Mitgliedern. Er gibt sich eine Geschäftsordnung, die vor allem Bestimmungen über die Einberufung, Beschlussfähigkeit und Abstimmung in Anlehnung an § 7 enthält.
- (2) Vorsitzender des Verwaltungsrates ist der 1. Bürgermeister der Gemeinde Niederwinkling. Die weiteren Bürgermeister vertreten den 1. Bürgermeister im Fall seiner Verhinderung in ihrer Reihenfolge.
- (3) Die übrigen Mitglieder werden vom Gemeinderat jeweils für sechs Jahre bestellt. Bei der Besetzung des Verwaltungsrates sind die den Gemeinderat bildenden Fraktionen und Gruppen unter Berücksichtigung von Ausschussgemeinschaften gemäß ihren Vorschlägen nach dem Verhältnis ihrer Stärke vertreten. Die Sitze werden nach dem Hare-Niemeyer Verfahren verteilt; haben Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet die größere Zahl der bei der Gemeinderatswahl auf die Wahlvorschläge der betroffenen Parteien oder Wählergruppen abgegebenen Stimmen. Wird durch den Austritt oder Übertritt von Gemeinderatsmitgliedern das ursprüngliche Stärkeverhältnis der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen oder Gruppen verändert, so sind diese Änderungen nach Satz 2 Halbsatz 1 auszugleichen; haben danach Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet das Los.
- (4) Für jedes übrige Mitglied des Verwaltungsrates ist im Verhinderungsfall vom Gemeinderat ein Vertreter zu benennen. Ein Verhinderungsfall liegt auch im Falle des § 5 Abs. 2 Satz 2 dieser Satzung vor.
- (5) Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrats, die dem Gemeinderat angehören, endet mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Gemeinderat. Die Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus.
- (6) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Gemeinderat die von ihm bestellten Mitglieder des Verwaltungsrats vorzeitig abberufen.
- (7) Mitglieder des Verwaltungsrats können nicht sein
  - a. Beamte und leitende oder hauptberufliche Arbeitnehmer des Kommunalunternehmens

- b. Leitende Beamte und leitende Arbeitnehmer von juristischen Personen oder sonstigen Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, an denen das Kommunalunternehmen mit mehr als 50 v.H. beteiligt ist; eine Beteiligung am Stimmrecht genügt,
  - c. Beamte und Arbeitnehmer der Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit Aufgaben der Aufsicht über das Kommunalunternehmen befasst sind.
- (8) Der Verwaltungsrat hat der Gemeinde auf Verlangen Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten des Kommunalunternehmens zu geben. Im Übrigen haben die Mitglieder des Verwaltungsrats über alle vertraulichen Angaben und Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Unternehmens Verschwiegenheit zu bewahren; diese Pflicht besteht auch nach ihrem Ausscheiden fort. Sie gilt nicht gegenüber den Organen der Gemeinde (§ 4 KUV)
- (9) Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten ein Sitzungsgeld von 25,00 Euro. Sie ist nach Ablauf jeder Sitzung zahlbar.

## § 6 Zuständigkeit des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat berät den Vorstand und überwacht dessen Geschäftsführung.
- (2) Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Berichterstattung verlangen.
- (3) Der Verwaltungsrat entscheidet über:
  - a. Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und deren Stellvertreter sowie Regelung der Dienstverhältnisse der Vorstandsmitglieder,
  - b. Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Mitarbeitern, soweit sie nicht innerhalb der Grenzen für geringfügig entlohnte Beschäftigungen und kurzfristige Beschäftigungen liegen,
  - c. Bestellung und Widerruf von Prokuren,
  - d. Errichtung und Auflösung von Unternehmen sowie Beteiligung des Kommunalunternehmens an anderen Unternehmen,
  - e. Festsetzung von Geschäfts- und Benutzungsbedingungen sowie Tarife allgemeiner Art,

- f. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans einschließlich des Stellenplanes und des Finanzplanes sowie deren Änderungen,
- g. Bestellung des Abschlussprüfers,
- h. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes sowie Entlastung des Vorstands,
- i. Rückzahlung von Eigenkapital an die Gemeinde Niederwinkling,
- j. Verfügungen und die Verpflichtung hierzu bei Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 5.000,00 Euro überschreitet, sowie bei sonstigem Anlagevermögen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 25.000 € überschreitet. Das gleiche gilt bei Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert und die Verpflichtung hierzu,
- k. wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges des Kommunalunternehmens, insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben im Rahmen der durch diese Unternehmenssatzung (§ 2) übertragenen Aufgaben,
- l. Aufnahme und Gewährung von Darlehen außerhalb des Wirtschaftsplans sowie Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen, soweit sie den Betrag von 5.000 € überschreiten,
- m. Überschreitungen der Ausgabeansätze des Wirtschaftsplans, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 25.000 € übersteigen.

## § 7 Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat tritt auf die schriftliche oder elektronische Einladung des Verwaltungsratsvorsitzenden zusammen. <sup>2</sup>Die Einladung muss Tagungszeit und –ort und die Tagesordnung angeben und den Mitgliedern des Verwaltungsrats spätestens am fünften Tag vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf 24 Stunden abgekürzt werden.
- (2) Der Verwaltungsrat wird vom Verwaltungsratsvorsitzenden bei Bedarf, mindestens aber zweimal jährlich einberufen. <sup>2</sup>Er muss außerdem einberufen

werden, wenn es mindestens ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.

- (3) Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden vom Verwaltungsratsvorsitzenden geleitet. Ihm obliegt auch die Vorbereitung der Sitzungen.
- (4) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen und die Mehrheit der Mitglieder bzw. deren Stellvertreter anwesend und stimmberechtigt sind.
- (5) In der Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände einzeln und inhaltlich konkretisiert zu benennen, damit es den Verwaltungsratsmitgliedern ermöglicht wird, sich auf die Behandlung der jeweiligen Gegenstände vorzubereiten. Über andere als in der Tagesordnung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn
  - a. die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
  - b. sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats (bzw. deren Stellvertreter) anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.
- (6) Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Folge hingewiesen werden.
- (7) Der Vorstand ist verpflichtet und berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsrates teilzunehmen. Der Verwaltungsrat kann den Vorstand von der Teilnahme zu bestimmten Beratungspunkten, insbesondere bei persönlicher Beteiligung des Vorstandes, ausschließen. Der Vorstand hat ein selbstständiges Antrags- und Rederecht.
- (8) Die Beschlüsse des Verwaltungsrats werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. <sup>2</sup>Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.
- (9) Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muss Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Verwaltungsratsmitglieder, die behandelten Gegenstände, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis ersehen lassen.<sup>2</sup>Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats sowie vom Schriftführer zu unterzeichnen und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

## **§ 8 Schriftform**

- (1) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform, soweit es sich nicht um ständig wiederkehrende Geschäfte des täglichen Lebens handelt, die finanziell von unerheblicher Bedeutung sind. Die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „KU Niederwinkling, Anstalt des öffentlichen Rechts der Gemeinde Niederwinkling“ durch den Vorstand, im Übrigen durch jeweils Vertretungsberechtigte.
- (2) Bei Vergabe von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen genügt die Textform, soweit eine Andere Rechtsvorschrift nichts Abweichendes bestimmt.

## **§ 9 Wirtschaftsführung, Wirtschaftsplan, Finanzplanung**

- (1) Das Kommunalunternehmen ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zwecks zu führen. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) über Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung sowie Art. 95 Abs. 1 GO.
- (2) Der Vorstand stellt vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan (§ 16 KUV) sowie einen fünfjährigen Finanzplan (§ 19 KUV) auf und schreibt diesen entsprechend fort. Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan und dem Vermögensplan. Dem Wirtschaftsplan ist ein Stellenplan beizufügen. Wirtschaftsplan und Finanzplan sind so rechtzeitig aufzustellen, dass der Verwaltungsrat vor Beginn des kommenden Wirtschaftsjahres seine Zustimmung geben kann. Bei erheblichen Abweichungen ist der Wirtschaftsplan unverzüglich zu ändern (§ 16 Abs. 2 KUV).

## **§ 10 Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung**

- (1) Das Kommunalunternehmen richtet ein kaufmännisches Rechnungswesen ein und stellt den Jahresabschluss nach den geltenden Vorschriften des dritten Buches des Handelsgesetzbuches (HGB) unter Berücksichtigung der in Bayern

geltenden kommunalrechtlichen Vorschriften innerhalb der gesetzlichen Fristen auf.

- (2) Ein Lagebericht ist innerhalb der gesetzlichen Fristen aufzustellen, wenn dies nach den geltenden Vorschriften des dritten Buches des Handelsgesetzbuches (HGB) oder nach den in Bayern geltenden kommunalrechtlichen Vorschriften erforderlich ist. Abweichend von Satz 1 besteht keine Pflicht zur Erstellung und Vorlage eines Nachhaltigkeitsberichts i. S. d. §§ 289b ff. des HGB, soweit nicht gesetzliche Vorschriften unmittelbar anwendbar sind.
- (3) Der Jahresabschluss und gegebenenfalls der Lagebericht sind dem Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen. Der Umfang der Prüfung richtet sich nach § 317 HGB und ist nach Maßgabe der Vorschriften des § 53 HGrG zu erweitern.
- (4) Der Vorstand hat den geprüften Jahresabschluss unter Angabe des Datums zu unterzeichnen und dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen. Bei der Feststellung des geprüften Jahresabschlusses hat der Verwaltungsrat über die Entlastung des Vorstands zu entscheiden.
- (5) Der vollständige Jahresabschluss und der Bericht über die Abschlussprüfung ist der Gemeinde Niederwinkling sowie der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde zuzuleiten.
- (6) Der Vorstand hat dafür Sorge zu tragen, dass die gesetzlich oder nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen zur Rechnungslegung, Berichterstattung, Prüfung und Offenlegung erfüllt werden.
- (7) Im Übrigen gelten die Vorschriften der Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) über Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung sowie Art. 91 Abs. 1 BayGO.

## § 11 Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

Das erste Wirtschaftsjahr ist ein Rumpfjahr und beginnt am 05.05.2011.

## **§ 12 Auflösung des Unternehmens**

Im Falle der Auflösung geht das Vermögen des Kommunalunternehmens im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Gemeinde Niederwinkling über.

## **§ 13 Öffentliche Bekanntmachungen**

Für amtliche Bekanntmachungen des Kommunalunternehmens gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung für den Gemeinderat der Gemeinde Niederwinkling in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechend). Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Kommunalunternehmens sind in der für die Gemeinde Niederwinkling ortsüblichen Weise vorzunehmen

## **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 04.05.2011 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 27.04.2012 und der 2. Änderungssatzung vom 15.03.2017 außer Kraft.

Niederwinkling, den 08.12.2025

  
Ludwig Waas

1. Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung erfolgt am 09.12.2025